



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

06 DEC 2016

gültig ab: sofort

**1-888-16**

I 190/13 wird hiermit aufgehoben.

---

**Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Schönhagen**

**EDAZ**



## **Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Schönhagen EDAZ**

Gemäß § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Schönhagen folgende Regelung getroffen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Startende und landende Luftfahrzeuge haben die Platzrunde entsprechend der veröffentlichten Sichtanflugkarte zu fliegen. Der Anflug sollte möglichst aus einer Position nördlich Luckenwalde in 2.000 ft MSL aufgenommen werden. Der Einflug in die Platzrunde 07/25 hat grundsätzlich über den Gegenanflug zu erfolgen. Ein rechter Queranflug 25 darf nur auf Anweisung der Flugleitung durchgeführt werden. Der Ausflug aus der Platzrunde 07/25 hat über den Querabflug in südlicher Richtung zu erfolgen (Kurs 160 °). Richtungsänderungen sind ab einer Flughöhe von 1.500 ft MSL gestattet, es sei denn, dies ist zum Einhalten der Sichtflugregeln nach SERA.5005 nicht möglich.
- 1.2 Geradeaus- und -abflüge sowie Direktan- und -abflüge sind untersagt. Luftfahrzeuge, die einen längeren Endanflug auf die Piste 07 bzw. Abflug von der Piste 25 benötigen, können die Platzrunde erweitert fliegen.
- 1.3 In betriebsschwachen Zeiten wird ein Verfahren - Flugbetrieb ohne Anwesenheit des Flugleiters auf dem Arbeitsplatz Flugleitung („FOAF“) - angewendet. Ein Flugleiter hält Hörbereitschaft. Einzelheiten sind in der Flugplatzbenutzungsordnung geregelt.
- 1.4 Das Überfliegen des westlich bis nordwestlich des Flugplatzes liegenden Vogelschutzgebietes (SPA) Nuthe-Nieplitz-Niederung unter 2.000 ft AGL ist dem an- und abfliegenden Verkehr aller Luftfahrzeuge und zu allen Pisten untersagt, ausgenommen sind Notfälle. Das Überfliegen der in der Umgebung des Flugplatzes liegenden Ortschaften ist möglichst zu vermeiden.
- 1.5 Vollkreise sind im Platzrundenverkehr zu vermeiden. Bei Verkehrskonflikten ist die Platzrunde zu verlassen und neu anzufliegen oder der Anflug fortzusetzen und durchzustarten.

### **2. Sprechfunkverkehr**

- 2.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes bzw. spätestens aus einer Position nördlich Luckenwalde Sprechfunkverbindung mit „Schönhagen-Info“ aufzunehmen.
- 2.2 Bei Anwendung des Verfahrens „FOAF“ ist der bevorstehende Einflug in die Platzrunde, das Eindrehen in den Queranflug und in den Endanflug unaufgefordert von allen Luftfahrzeugführern zu melden (Blindmeldung).

### **3. Motorflugbetrieb**

- 3.1 Die Hauptstart- und -landebahn ist 07/25. Bei Anwendung des Verfahrens „FOAF“ darf nur diese Start- und Landebahn benutzt werden. Der befestigte Sicherheitsstreifen (40 m) kann bei Starts in Richtung 25 im Bedarfsfall als Startstrecke genutzt werden.
- 3.2 Die Start- und Landebahnen 12/30 (Asphalt) und 12/30 (Gras) dürfen nur mit Zustimmung der Flugleitung benutzt werden. Starts in Startrichtung 30 sind auf beiden Pisten (Gras/Asphalt)

nicht zulässig. *Landungen* in Richtung 12 dürfen auf beiden Pisten (Gras/Asphalt) nur unter meteorologischen Bedingungen durchgeführt werden, die eine Landung in andere Richtungen nicht zulassen, ausgenommen sind Notfälle.

- 3.3 Selbststartende Motorsegler haben die Start- und Landebahnen für Flugzeuge und die Motorflug-Platzrunde zu benutzen.
- 3.4 Die Platzrunden für Motorflug sind südlich des Flugplatzes in 1.000 ft MSL zu fliegen. Die festgelegten Abweichungen von der Standardplatzrunde (nach NfL II – 37/00) sind zu beachten.
- 3.5 Für die Piste 12/30 ist keine Platzrunde veröffentlicht. Hinweise der Flugleitung zur Einhaltung der Platzregeln sind im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO zu beachten.

#### **4. Ultraleichtflug**

- 4.1 UL - Flugzeuge haben für Starts und Landungen die Start- und Landebahn 07/25 zu benutzen. Abweichungen davon sind nach Zustimmung der Flugleitung möglich.
- 4.2 Findet kein Segelflugbetrieb statt, können langsam fliegende UL - Flugzeuge eine südliche kleinere Platzrunde (Segelflug) in 700 ft MSL fliegen. An- und Abfliegende UL - Flugzeuge müssen die Platzrunde für Motorflug fliegen.

#### **5. Hubschrauberbetrieb**

- 5.1 Hubschrauber haben für Starts und Landungen die Start- und Landebahn 07/25 zu benutzen. Abweichungen davon sind nach Zustimmung der Flugleitung möglich.
- 5.2 Für An- und Abflüge haben Hubschrauber die veröffentlichten An- und Abflugstrecken aus/nach Norden, Südosten oder Südwesten in 650 ft MSL zu nutzen.
- 5.3 Für Trainingsflüge nutzen Hubschrauber die Platzrunde Segelflug/langsame UL - Flugzeuge.

#### **6. Segelflugbetrieb**

- 6.1 Der Aufbau der Schleppwinden hat entsprechend der jeweiligen Windrichtung auf den dafür vorgesehenen Flächen nach den Anordnungen der Flugleitung bzw. des Startleiters zu erfolgen.
- 6.2 Zwischen der Flugleitung und dem Startleiter sowie zwischen Winde und Startstelle muss eine ständige und betriebssichere Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.
- 6.3 Die Betriebsflächen, einschließlich der Sicherheitsstreifen, müssen frei von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen sein. Segelflugzeuge dürfen nur starten, wenn sich kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet.
- 6.4 Bei Windenstarts muss an der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb sein.
- 6.5 Die Segelflug-Platzrunde ist südlich des Flugplatzes zu fliegen.

## **7. Mischflugbetrieb**

Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.

## **8. Motorschirm-, Hängegleiter-, Gleitschirm- und Drachenbetrieb**

Diesbezüglicher Flugbetrieb ist nur mit Zustimmung und nach Anweisung der Flugleitung durchzuführen.

## **9. Fallschirmsprungbetrieb**

9.1 Steigflüge auf Absetzhöhe sind unter Beachtung von Punkt 1.1 der allgemeinen Regelungen durchzuführen.

9.2 Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist und die Flugleitung über den unmittelbar bevorstehenden Absetzvorgang zu informieren.

9.3 Die Landezone der Fallschirmspringer liegt ca. mittig auf der SLB 12/30 Gras. Der Abstand zur Rollbahn A muss mindestens 100 m betragen.

## **10. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die vorstehende Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 19 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

## **11. Schlussbestimmungen**

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt mit Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Die NfL I - 190/13 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Schönefeld, den 18.11.2016  
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

Im Auftrag  
gez. Heider